

Anlage zum Schreiben an die Schulen vom 14.05.2021

Zum Sportunterricht:

<u>Was ist erlaubt?</u>	<u>Worauf ist zu achten?</u>
Primarstufe:	
Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	
Es dürfen <u>kontaktfreie</u> Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden.	Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten. Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen. Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.
Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich möglich.	Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlüftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden. Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband oder einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1.000 m², die sich nicht mit einem

	Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände oder Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben. Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden. Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.
	Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.
Sekundarstufe:	
in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden.	Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.	Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.
Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden.	Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und	Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem

Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.	Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.
Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.	
Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt.	Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
Berufliche Bildung:	
Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich.	Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.
Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.	Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.
Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.	
Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt.	Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden

Zum Schwimmunterricht:

Was ist erlaubt?	Worauf ist zu achten?
Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen findet nur in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase	In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des

der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe findet statt. Ansonsten kann Theorieunterricht erteilt werden.	Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.
--	--

Zum Musikunterricht:

Was ist erlaubt?	Worauf ist zu achten?
Primarstufe:	
Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.	Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.
Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.	Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt. Chorproben finden nicht statt. Es finden keine Aufführungen statt.
Sekundarstufe:	
Beim Musikunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.	Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Im Fach Musik ist es besonders empfehlenswert, die Proben im Freien stattfinden zu lassen. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien ist nicht möglich. Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske

	möglich. Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden. Es finden keine Aufführungen statt.
Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
Berufliche Bildung:	
Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.	Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten, Musikinstrumenten ist nicht möglich. Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich. Chorproben finden nicht statt. Es finden keine Aufführungen statt.
Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.

Zum Darstellenden Spiel:

Was ist erlaubt?	Was ist zu beachten?
Sekundarstufe:	
Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.
Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen	Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	
Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel sind erlaubt. Der Mindestabstand von 2 Metern ist hierbei einzuhalten.	Zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.
Berufliche Bildung:	
Theaterunterricht findet nur im Rahmen der Pflichtstundentafel statt.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.
Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.
Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel sind erlaubt. Der Mindestabstand von 2 Metern ist hierbei einzuhalten.	Zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.

Zur Radfahrprüfung

Der theoretische Teil der Radfahrprüfung ist gem. § 13 GrundschoVO verpflichtend. Die Teilnahme an der praktischen Radfahrprüfung ist verpflichtend, das Radfahren selbst ist nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Die SchulHygCoV-19-VO trifft hierzu keine gesonderten Regelungen. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen zum Unterricht.